

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 32

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

außerordentliche Verhältnisse einen solchen Krieg nothwendig machen.

In dem Maße, als das Volk sich im Wohlstand befindet, als Recht und Gerechtigkeit im Innern herrschen, als gleiche Interessen, gleiche Religion und Sprache die Bewohner verbinden, wird es leichter sein, das ganze Volk gegen einen fremden Eindringling in Bewegung zu setzen.

Unmöglich wird der eigentliche Volkskrieg, wo nur eine Klasse oder eine Partei der Bevölkerung an dem gegenwärtigen Zustand der gesellschaftlichen Einrichtungen ein Interesse hat.

Wird in einem Staat ein Theil der Bevölkerung unterdrückt, finden Rechtsverletzungen oder Verfolgungen wegen politischen oder religiösen Ansichten statt, so wird man diesen nicht für den Volkskrieg begeistern können. Oft findet sogar der Feind an der unterdrückten Partei einen Bundesgenossen.

Der Umstand, daß die schweizerischen Orte am Ende des letzten Jahrhunderts das drückende Unterthanenverhältniß der Herrschaften aufzuheben sich nicht entschließen konnten, war nicht zum mindesten Ursache, daß ein Volkskrieg unmöglich war und die Schweiz nach verhältnißmäßig geringem Widerstand die Beute eines fremden Eroberers wurde.

Ein ähnliches Beispiel liefert die polnische Erhebung 1830/31. — Nur da wo alle Bewohner das höchste Interesse an der Erhaltung des Staates haben, ist der Volkskrieg möglich.

Bedingung zu mächtiger Kraftentwicklung im Falle kriegerischer Verwicklungen mit den Nachbarstaaten sind geordnete Zustände im Innern, Vertretung der wahren Interessen des Volkes nach Außen. — Hält eine Regierung an diesen Grundsätzen fest, so wird sie auch der Unterstützung des Volkes sicher sein können; vertritt sie dagegen nur ihre eigenen Interessen oder die einer Partei, so wird sie im Innern und nach Außen schwach sein.

Oberst Guibert sagt: „Schwache und schlecht eingerichtete Staaten sind unaufhörlich das Spiel der Umstände und des Glücks. Sie fürchten sich vor innerlichen Unruhen und vor Anfällen von außen. Durch die Politik ihrer Nachbarn dahin gerissen, sind sie beinahe immer genöthigt, ihrem eigenen wahren Vortheil zuwider zu handeln. Bloß durch Tyrannei, List, niederträchtige Mittel, Falschheit und durch Mangel an Treue und Glauben erhalten sie sich nur bittweise bei ihrer schwachenden Existenz.“

Veranlassung zu äußeren Kriegen.

Die Politik eines jeden Staates ist entweder auf „Erhalten oder Erwerben“ gerichtet. — Wenn nun in dieser Beziehung die Interessen zweier Staaten einander zuwiderlaufen, so muß es früher oder später zum Kampf kommen. — Sehr richtig nennt General Clausewitz den Krieg „eine mit gewaltsamen Mitteln fortgesetzte Politik“. — Der Staatszweck kann am Ende immer nur durch die Waffen erreicht werden. So ist es bei dem politischen Angreifer und dem politischen Vertheidiger,

d. h. bei dem, der ein bestehendes Verhältniß ändern und dem, der es weiter aufrecht erhalten will.

Die politischen Zwecke jedes Staates sind durch seine inneren und äußeren Verhältnisse bedingt; ein gut geleiteter Staat wird aus diesem Grund stets die gleichen politischen Zwecke verfolgen und nur in den Mitteln, diese zu erreichen, einen Wechsel eintreten lassen.

Ein geschickter Staatsmann wird die günstige Gelegenheit, dem Ziele näher zu kommen, benutzen.

Ist ein Krieg unvermeidlich, so ist es am besten, ihm kühn entgegen zu gehen. — Es ist unrichtig, den Angriff abzuwarten, da der Gegner denselben sonst unter den für ihn günstigsten Verhältnissen unternehmen wird.

Dadurch, daß man dem Feind zuvorkommt, vermehrt man die Chancen des Erfolges. So handelten die großen Feldherrn und Staatsmänner aller Zeiten; so Hannibal bei Eröffnung des zweiten punischen Krieges, so Friedrich der Große im ersten schlesischen Kriege und gegenüber den Koalitionen im Jahr 1756, Napoleon I. in den Jahren 1805, 1807 und 1809 und König Friedrich Wilhelm 1870.

Nichts kann unrichtiger sein, als um jeden Preis Frieden behalten zu wollen. Hat ein Staat die Absicht, uns mit Krieg zu überziehen, so hilft alles Nachgeben nichts. Einen Beweis hierfür liefert das Benehmen Frankreichs gegenüber der Schweiz 1798 und das von Preußen gegenüber Oesterreich 1866.

Der Nachtheil der Unentschlossenheit ist, daß man den günstigen Augenblick, den Krieg zu eröffnen, nicht benützt und, zum Widerstand endlich gezwungen, diesen unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen beginnt.

Den Krieg ganz vermeiden kann kein Staat, er wolle denn ohne Widerstand seine Existenz aufgeben.

Aus diesem Grund muß sich jeder Staat auf den Krieg im Allgemeinen vorbereiten, d. h. ein Wehrwesen schaffen.

Uebrigens ist es für jedes Staatswesen von höchster Wichtigkeit, die Gefahren, welche dasselbe bedrohen, bei Zeiten zu erkennen und ihnen zuvorzukommen. Dies veranlaßt uns, einen Augenblick bei der äußeren Politik zu verweilen.

(Schluß folgt.)

Betrachtungen über die Schießübungen der Infanterie von einem preussischen Stabs-Offizier. Berlin, 1882. Verlag von Friedrich Luckhardt. gr. 8°. 118 S. Preis Fr. 4.

(Fortsetzung.)

Die Schrift geht dann zu der Einwirkung der höheren Vorgesetzten auf den Gang der Schießübungen über. Bei dieser Gelegenheit wird u. A. wohl mit Recht gesagt: „Es wäre ein arger Verstoß, die Zahl der innerhalb eines gewissen Zeitabschnittes zu verschießenden Patronen, beziehungsweise die Anzahl der zu erfüllenden Bedingungen vorschreiben zu wollen.“

Der Verfasser fährt später fort: „Allerdings mag es einem besonders begabten Kompanie-Chef (einem

sogenannten Schießtigger) schon öfters geglückt sein, sämtliche Rekruten bis zu deren Einstellung in die Kompagnie durch die drei ersten Uebungen des Schulschießens — ohne jegliche unerlaubte Handlungsweise seitens der Anzeiger und Anschreiber der Schüsse — hindurchzubringen; aber dann haben demselben ganz besonders günstige Verhältnisse, das heißt ein sachverständiges Lehrpersonal, ein gut veranlagter Ersatz und häufige Gelegenheit zum Schießen helfend zur Seite gestanden. Wo aber diese drei unerläßlichen Vorbedingungen fehlen, da kann und darf ein so ausnahmsweise günstiger Erfolg nicht als Norm für alle anderen Kompagnie-Chefs aufgestellt werden. Geschieht es dennoch, so werden gerade die am meisten bildenden Uebungen des Schulschießens übereilt und dadurch die Treffer beim Prüfungsschießen ganz erheblich gemindert.“

Das Beschleunigen der Uebungen hält der Verfasser für einen großen Fehler und sagt: „Die Regiments-Kommandeure haben mehr noch wie die anderen Vorgesetzten die Pflicht, ihr Eingreifen in den Gang der Schießübung reiflich zu überlegen und auf praktische Erfahrungen zu basieren. Die Kompagnie-Chefs beschleunigen ja ohnehin schon die Uebung mehr als gut ist, weshalb dieselben also zu einem noch rascheren Vorgehen anspornen, anstatt zu verhalten? — Wie die Erfahrung lehrt, ist es vollkommen genügend und im Einklang mit einer gründlichen Vorbildung, wenn die Rekruten bis zu ihrer Vorstellung 10 bis 15 Patronen verschossen haben. Man begnüge sich also damit und verlange nicht noch mehr!

Fast ebenso schädlich wie die vorstehend angeführten Punkte ist der strenge Tadel gegen diejenigen Kompagnien, welche eine unerheblich geringere Anzahl Schützen, unter Erfüllung der Bedingungen, durch das Schulschießen hindurchgebracht haben als andere Kompagnien. — Ob ein Kompagnie-Chef 5 bis 10 Schützen mehr oder weniger durch die Schießübung bringt, ist in der That vollständig gleichgültig, wenn nur der Kern der Kompagnie bei der Prüfung eine gute Censur erhält.“

Der Verfasser ist der Ansicht, die Grenze einer nützlichen Kontrolle werde überschritten, sobald diese in einer Lust und Liebe zur Sache raubenden Art und Weise zur Ausübung gelangt. Ein rationeller Betrieb des Schießdienstes erfordert an und für sich mehr körperliche und geistige Frische als alle anderen Dienstzweige zusammen genommen.

Fortgesetzter unmotivirter Druck auf den Kompagnie-Chef würde ganz unzweifelhaft Verstimmung und Abspannung und somit naturgemäß auch schlechte Resultate zur Folge haben.

Am Schluß dieses Abschnittes empfiehlt der Verfasser: 1. Vermeidung eines unmotivirten Anspornens zur Beschleunigung der Uebung.

2. Einschränkung anderer zu reichlich bedachten Dienstzweige zu Gunsten der Schießübung.

3. Beschaffung einer genügenden Anzahl von Schießständen zum Schul- und Gefechtschießen.

4. Schutz der Anzeiger gegen Lebensgefahr durch zweckmäßige Einrichtung der Anzeigerdeckungen zc.

Der achte Abschnitt enthält allgemeine Betrachtungen über das Massengefecht (auch Abtheilungsfeuer genannt). Zunächst erhalten wir eine Definition des bestrichenen, beherrschten und des vom Visir gedeckten Raumes.

Es wird bei dieser Gelegenheit gesagt: „Ueber den Unterschied zwischen Massen- und Einzelfeuer herrschen noch sehr verschiedene Ansichten. — Die einfachste und beste Definition ist folgende: Einzelfeuer findet Anwendung im Einzelkämpfe und Massengefecht im Massenkämpfe.“

Im ersteren Falle liegt die Verwendung der Waffe in der Hand des Schützen, im zweiten Falle in der Hand des Führers.

Unter Einzelfeuer ist die Abgabe einzelner Schüsse zu verstehen.

Das Massengefecht zerfällt in Salven-, Schützen- und Schnellfeuer. Dasselbe ist je nach der Feuerleitung und der Feuerdisziplin regulirt oder unregulirt.

Regulirt ist das Massengefecht, wenn Ziel, Visir, Feuerart und Munitions-Quantum vom Führer befohlen werden. — Unregulirt ist dasselbe, wenn dies nicht der Fall.

Es wäre zu wünschen, daß diese Definition als allgemein gültig betrachtet würde. Dieselbe würde wesentlich dazu beitragen, die hier und da hinsichtlich der verschiedenen Feuerarten herrschende Begriffsverwirrung zu klären.

Die Grenzen des Einzelfeuers werden bestimmt durch die Längen-Ausdehnung der durch die Visire beherrschten Räume, durch die Rücksicht auf die Streuung und durch die durchschnittlichen Leistungen im Distanzschätzen. — Die äußerste Grenze des Einzelfeuers liegt auf 650 Meter.

Der Bereich des Massengefechts erstreckt sich von der Gewehrmündung bis 1200 Meter. Jenseits 700 Meter sollen indessen selbst Ziele, welche vermöge ihrer Ausdehnung an Breite und Tiefe günstige Treffobjekte bieten, nur ausnahmsweise beschossen werden.“

Es folgt dann eine längere, durch mehrere Beispiele erläuterte Abhandlung, als deren Resultat sich ergibt, daß der Verfasser das Feuer auf große Distanzen sehr eingeschränkt wissen will.

Wichtig scheint die Bemerkung: „In wie weit Feuerleitung und Feuerdisziplin auf dem Gefechtsfeld durchführbar, darüber herrschen noch sehr verschiedene Ansichten. Es wäre eine arge Täuschung, zu glauben, daß es im Gefecht möglich sei, das Feuer derart in der Hand zu behalten, wie es die Theorie voraussetzt. Nur unter ganz besonders günstigen Verhältnissen dürfte es möglich sein, das Feuer einer kriegstarken Kompagnie noch einheitlich zu leiten, das heißt: Ziel, Visir, Munitions-Quantum und Feuerart einheitlich bestimmen zu können.“

Nach unserer eigenen Ansicht dürfte die Feuer-

leitung auch in kleineren Abtheilungen und zwar besonders in durchschnittenem und bedecktem Terrain im Gefecht eine mißliche Sache bleiben. — Im Frieden ist die Feuerleitung als ein Mittel der kriegsmäßigen Ausbildung nützlich, doch darf man davon wohl kein zu großes Resultat erwarten.

Der neunte Abschnitt ist der Verwendung des modernen Infanterie-Gewehres im Gefecht gewidmet und zwar beginnt der Verfasser mit der Offensiv- und zunächst mit dem Angriff einer Position in bewachsenem, durchschnittenem Gelände. Er will bei dieser Gelegenheit ohne zu feuern auf 400 m. an den Feind herangehen und glaubt den Angriff lahm gelegt, wenn uns der Feind nöthigt, schon auf 600 m. das Feuer zu eröffnen. Nach unserem Dafürhalten dürfte die hier zum Angriff verwendbare Truppe sehr in das Gewicht fallen. Sicher muß man für jeden der sich folgenden Gefechtsmomente einen Theil der Kräfte verfügbar haben. Diese Momente sind Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Gefechts eventuell noch Verfolgung oder Rückzug.

Die Kräfte einer Kompagnie werden nun allerdings für die Durchführung des Kampfes ausreichen, wenn sie auf eine größere Entfernung als 400 m. das Feuer eröffnet. Bei einem Bataillon scheint dieses weniger der Fall zu sein und noch weniger beim Regiment.

Zum Herankommen bis auf 400 m. genügt im Bataillon das Ausgeben einer Kompagnie — es bleiben für die übrigen Gefechtsmomente noch drei Kompagnien; daher zum mindesten eine bis zwei zur Durchführung des Gefechtes oder mit anderen Worten zum Herankommen auf 200 m. und endlich im schlimmsten Fall die letzte für die Entscheidung. Im Regiment dürfte ein Bataillon genügen, sich auf 300 m. heranzuschließen, selbst wenn von der ersten Kompagnie das Feuer auf 800 m. eröffnet wird. Erlauben die Terrainverhältnisse, ohne vom feindlichen Feuer zu sehr zu leiden, der feindlichen Stellung auf 400 m. nahe zu kommen, so mag es vortheilhafter sein; doch dieses ist fraglich, da dann auch der gedeckte Vertheidiger seine Munition gespart hat und daraus naturgemäß größern Nutzen ziehen kann als dies beim Angreifer der Fall ist.

Das Wichtigste dürfte sein, den Feind durch verhältnißmäßig geringe Kräfte zu frühem Schießen zu verleiten. Es bietet dies immer zum mindesten den Vortheil, daß der Feind weniger ruhig schießt, wenn auf ihn ebenfalls geschossen wird, und gegen die dünne Kette wird er mit seinem Feuer kein großes Resultat erreichen.

Dem Angriffs- folgt das Defensivgefecht. Hier soll nach Ansicht des Herrn Verfassers das Feuer mit 600 m. beginnen. Ganz unbestreitbar dürfte auch diese Grenze für den Vertheidiger nicht sein. Kann man dem Feind früher Schaden thun, so darf man dieses nicht unterlassen und hiezu ist günstige Gelegenheit geboten, wenn uns der Feind gute Ziel- punkte bietet. Dieses wird bei der wieder einge- bürgerten Methode des Friedensexerzierplatzes zu Anfang des nächsten Feldzuges sicher der Fall sein.

Empfehlenswerth scheint die Seite 86 angegebene

Vorschrift, daß die Unterstützungen die Visire schon stellen sollen, bevor sie zur Verwendung kommen. Im Gefecht muß man stets zum Feuern bereit sein. — Viele unserer Kameraden werden vielleicht das frühere Stellen der Visire (welches unseren Vor- schriften zuwiderläuft) nicht billigen. — Uns scheint sie Vortheile zu bieten. (Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VI. Division 1882.

I. Zusammensetzung der VI. Division. Divisionsstab.

Divisionskommandant: Oberstdivisionär J. E. Egloff.
Stabschef: Oberstleutnant Adolf Bähler.

II. Generalstabsoffizier: Major Emil Pestalozzi.

I. Divisionsadjutant: Hauptmann Rudolf Spöndlin.

II. Divisionsadjutant: Hauptmann Robert v. Muralt.

Divisionsingenieur: Oberstleutnant Adolf Melneck (prov.).

Adjutant: Hauptmann Konrad Bär.

Divisionskriegskommissär: Oberstleutnant Jakob Witz.

Stellvertreter: Major Heinrich Gessler.

1. Adjutant: Oberstleutnant Friedrich Hertenslein.

2. Adjutant: Oberstleutnant Heinr. Schwebel.

3. Adjutant: Leutnant Jakob Suter.

Divisionsarzt: Oberstleutnant Gottlieb Weltli.

Adjutant: Hauptmann Albert Schäffer.

Großschichter: Major Otto Blattner.

Divisionspferbearzt: Major Karl Studer.

Adjutant: Hauptmann August Ullmann.

Gutenkompagnie Nr. 6.

Hauptmann: Bafat.

12. Infanteriebrigade.

Kommandant: Oberstbrigadier Gschner.

Generalstabsoffizier: Hauptmann v. Drelli.

Brigadeadjutant: Hauptmann v. Ziegler.

Auditor: Hauptmann Zundi.

Trainlieutenant: Bafat.

24. Regiment:

Oberstleutnant Schwelzer.

Adj.: Oberleut. Stelmann.

Bataillon 70:

Major Brandenberger.

Bataillon 71:

Major v. Drelli.

Bataillon 72:

Major Wyß.

23. Regiment:

Oberstleutnant Nabholz.

Oberleut. Steber.

Bataillon 67:

Major Locher.

Bataillon 68:

Major Altenhofer.

Bataillon 69:

Major Kirchhofer.

11. Infanteriebrigade.

Kommandant: Oberstbrigadier Am-Rhyn.

Generalstabsoffizier: Hauptmann Weber.

Brigadeadjutant: Hauptmann Nägeli.

Auditor: Hauptmann Rys.

Trainlieutenant: Bafat.

22. Regiment:

Oberstleutnant Wild.

Adj.: Oberleut. Haggenschacher.

Bataillon 64:

Major Zupfänger.

Bataillon 65:

Major Wyß.

Bataillon 66:

Major Kleinacher.

21. Regiment:

Oberstleutnant Ziegler.

Oberleut. Zwysl.

Bataillon 61:

Major Hausenbach.

Bataillon 62:

Major Meili.

Bataillon 63:

Major Meier.

Schützenbataillon Nr. 6.

Major Ernst.

Dragoneregiment Nr. 6.

Kommandant: Oberstleutnant Leumann.

Adjutant: Hauptmann Bähler.

Schwadron 18: Schwadron 17: Schwadron 16:

Hauptmann Wunderli. Hauptmann Huber. Hauptmann Gysel.